



Sportschützen

St. Hubertus Oestinghausen

Datenschutzordnung der Sportschützen St. Hub. Oestinghausen

Präambel

Die Sportschützen St. Hubertus Oestinghausen verarbeiten personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Abteilungsverwaltung, der Organisation des Schießbetriebes und der Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung).

Um die Vorgaben der EU Datenschutz- Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb der Unterabteilung der Schützenbruderschaft zu gewährleisten, gibt sich die Abteilung die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Die Unterabteilung verarbeitet personenbezogene Daten u. a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Schießsport und Trainingsbetrieb unter anderem in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In diesem Fall ist die EU Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen in der Abteilung, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1.) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet die Abteilung insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) Geburtsdatum, Daten des Abteilungsbeitrittes, Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail Adressen, ggf. Funktion in der Abteilung.

2.) Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportart in der Abteilung betrieben wird, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z. B. Sportpass oder besondere Lizenzen) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- 1.) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Abteilungsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- 2.) Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.
- 3.) Die Veröffentlichung von Fotos, die außerhalb öffentlicher und abteilungsinterner Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- 4.) Auf der Internetseite der Abteilung werden die Daten der Mitglieder des Vorstandes, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter mit Vorname, Nachname und Funktion veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach §26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Abteilungsleiter zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der Abteilungsleiter stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- 1.) Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Sportleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- 2.) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- 3.) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung der Geschäftsordnung oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als

Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

- 1.) Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
- 2.) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Abteilung, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiter/innen, Sportleiter/innen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da in unserer Abteilung in der Regel weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat die Abteilung keinen Datenschutz-beauftragten zu benennen.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- 1.) Die Abteilung unterhält einen zentralen Auftritt für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt der Sportleitung und der Abteilungsleitung. Änderungen dürfen ausschließlich durch die Sportleitung, oder dem Administrator vorgenommen werden.
- 2.) Der Administrator ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
- 3.) Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Abteilungsleiters.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1.) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, Nutzung oder Weitergabe ist untersagt.

2.) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Geschäftsordnung vorgesehen sind, geahndet werden. Regressforderung und Bußgelder gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand der Abteilung am 12.03.2019 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.